

8/SN-356/ME XVIII

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15
Telefon: 5121480
Telefax: 513375872

An die
Parlamentsdirektion

Wien, am 19. Oktober 1994
Hö

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	58 -GE/19.P9
Datum:	21. OKT. 1994
Verteilt	24. Okt. 1994

Dr. Alsdorf Harant

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament (Europawahlordnung - EuWO) sowie eines Bundesgesetzes über die Führung ständiger Evidenzen der Wahl- und Stimmberechtigten bei Wahlen zum Europäischen Parlament (Europa-Wählerevidenzgesetz - EuWEG)

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich in der Beilage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär:

Robert Hink
wHR. Dr. Robert Hink

Der Präsident:

Franz Romeder
Franz Romeder

25 Beilagen

A-1010 Wien · Johannesgasse 15
Telefon: 5121480
Telefax: 513375872

An das
Bundesministerium
für Inneres
Postfach 100

Wien, am 19. Oktober 1994
Hö

Herrengasse 7
1014 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament (Europawahlordnung-EuWO) sowie eines Bundesgesetzes über die Führung ständiger Evidenzen der Wahl- und Stimmberechtigten bei Wahlen zum Europäischen Parlament (Europa-Wählerevidenzgesetz-EuWEG);

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Europa-Wählerevidenzgesetz:

§15 "Kosten": Die durch die Führung der Europa-Wählerevidenz entstandenen Kosten werden nur zu einem Drittel ersetzt. Dies stellt für die Gemeinden eine zu geringe Entschädigung im Verhältnis zum Nutzen der Führung der Europa-Wählerevidenz für dieselben dar. Eine entsprechende Anhebung der Entschädigung, damit zumindest eine Kostendeckung gegeben ist, wird gefordert.

Der Österreichische Gemeindebund regt darüber hinaus an, daß ein Pauschalkostenersatz auf der Basis der in der Wählerevidenz eingetragenen Personen eingeführt wird. Dies würde einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, die Kostenabrechnung einfacher und überschaubarer zu gestalten.

II. Europa-Wahlordnung:

Folgende Abänderungen sind vorzunehmen:

1. §66 (1): Die Stimmabgabe ist "beendet", statt "geschlossen".
2. §68 (2) Zeile 4: "\$ Abs.3" - Gemeint ist wahrscheinlich: §68 Abs.3.
3. §69 (1): Nach Wahlhandlungsunterbrechungen : "Die Wahlhandlung muß jedoch bis zu dem der Wahl folgenden Montag, 0.00 Uhr, abgeschlossen sein." Gemeint ist sicher: "Montag, 24.00 Uhr".

- 2 -

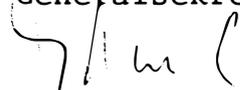
4. § 82 (3): "Durchführung der Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament gleichzeitig mit anderen Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbefragungen"... höchstens etwa fünfzig Wähler in der Stunde..."
Wie bei der NRW sollte es bei 70 Wähler/Stunde bleiben.
5. § 85 (1): Wahlkosten: Die bei einer "EU Parlaments-Wahl" den Gemeinden entstehenden Kosten werden für Papier zur Gänze, die übrigen Kosten zu einem Drittel ersetzt. Dies stellt, ebenso wie bei dem Europa-Wählerevidenzgesetz, für die Gemeinden eine zu geringe Entschädigung im Verhältnis zum Nutzen der Durchführung einer Wahl zum Europäischen Parlament dar. Eine Erhöhung des Kostenersatzes wäre unbedingt notwendig.

Da das Ende der Wahlzeit nicht später als auf 22.00 Uhr festgelegt werden darf (§ 39), bedeutet dies, daß mit der Stimmzählung erst Stunden nach Schließung der Wahllokale begonnen werden kann. Wir erlauben uns, bereits jetzt darauf hinzuweisen, daß dieser Umstand für die Besetzung der Wahlkommissionen, insbesondere der Sprengelwahlbehörden, äußerst problematisch ist, da die Mitglieder der Sprengelwahlbehörde sich nicht für so viele Stunden zur Verfügung stellen. Es erhebt sich die Frage, wer sich unter diesen Umständen noch als Mitglied einer Sprengelwahlkommission zur Verfügung stellen wird.

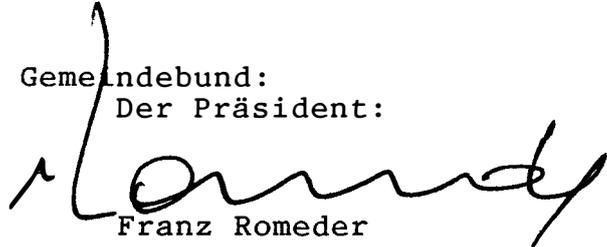
Mit der Bitte um Berücksichtigung bei der Stellungnahme zeichnen wir

mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär:


wHR.Dr. Robert Hink

Der Präsident:


Franz Romeder